

nischen Sicherheit werden manchmal erst nach einem längeren Zeitraum durchgesetzt.

Hinsichtlich der Handwerks- und Privatbetriebe war festzustellen, daß sich die Handwerkskammern, die Fachabteilungen der Räte der Kreise und die Arbeitsschutzinspektionen noch nicht genügend um die volle Durchsetzung des Arbeitsschutzes bemühen. Schulungen, Arbeitshinweise oder Erfahrungsaustausche auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes finden nicht statt. Kontrollen werden nur in großen Zeitabständen — und auch nicht einheitlich — von der Arbeitsschutzinspektion vorgenommen.

Die vorstehenden Gedanken zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen im Arbeitsschutz beruhen auf Untersuchungen in nur zwei Bezirken. Sie können deshalb auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Allgemeingültigkeit erheben. Weitere Untersuchungen sind erforderlich, um die bisherigen Feststellungen zu vervollständigen und „ein geschlossenes Programm zur Bekämpfung dieser spezifischen, unserer Volkswirtschaft beträchtlichen Schäden zufügenden Kriminalität“<sup>1,2</sup> zu schaffen.

<sup>2</sup> Vgl. Streit, „Denken und vorwärtsschreiten!“, NJ 1965 S. 2.

WALTER HEINIG, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

## Die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen

### N des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Die enge Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den gesellschaftlichen und staatlichen Arbeitsschutzkontrollorganen bei der Untersuchung und Bekämpfung von Straftaten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit, die in den verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen Ausdruck gefunden hat (z. B. in den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses, §§ 2 Abs. 2, 35 und 41 GVG und § 1 Abs. 3 StAG). Für dieses Zusammenwirken gibt es folgende wichtige Gründe:

- Es bestehen mehrere gesellschaftliche und staatliche Arbeitsschutzkontrollorgane, deren Aufgabe es ist, für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu sorgen.
- Die Arbeitsschutzkontrollorgane haben das Recht, bei Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiet selbständig Untersuchungen vorzunehmen<sup>1</sup> und die erforderlichen Maßnahmen, eventuell bis zum Ordnungsstrafverfahren<sup>2</sup>, durchzuführen.
- Nicht jede Verletzung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes stellt eine Straftat dar; eine solche liegt nur vor, wenn durch schuldhaftes Verhalten eine konkrete Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werktätigen tatsächlich vorlag oder schwerwiegende Folgen eingetreten sind.
- In der Regel sind spezielle fachlich-technische Kenntnisse erforderlich, um einschätzen zu können, ob eine strafrechtlich relevante Verletzung von Bestimmungen des Arbeitsschutzes vorliegt, wobei die Feststellung der Kausalität häufig auf besondere Schwierigkeiten stößt<sup>3</sup>.

In der Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzkontrollorganen und bei ihrer Beteiligung an den Untersuchungen sind deshalb immer die spezifischen Aufgaben des jeweiligen Organs und dessen Verantwortlichkeit zu beachten, damit gewährleistet ist, daß nur die Organe beteiligt werden, die dafür auch zuständig sind. Andererseits muß gesichert werden, daß die Kontrollorgane des Arbeitsschutzes keine Maßnahmen durchführen, für die die Rechtspflegeorgane zuständig sind<sup>1</sup>.

Die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Organe können in folgende Hauptgruppen unterteilt werden:

1. die unmittelbar für den Arbeitsschutz verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe,
2. die staatlichen Arbeitsschutzkontrollorgane,
3. die gesellschaftlichen Arbeitsschutzkontrollorgane.

#### Die unmittelbar verantwortlichen Funktionäre der wirtschaftsleitenden Organe

Zu dieser Gruppe gehören diese Organe und leitenden Wirtschaftsfunktionäre, die für die Produktion unmittelbar verantwortlich sind (Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes, WB, Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates usw.). Diese Verantwortung ergibt sich aus dem Prinzip der Einheit zwischen Planung-Produktion und Gesundheits- und Arbeitsschutz, dem die gesetzlichen Festlegungen im Gesetzbuch der Arbeit sowie in der ASchVO Rechnung tragen (vgl. §§ 8, 88 GBA; §§ 1, 8, 18, 19 ASchVO; §§ 1, 2, 4, 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 — GBl. II S. 733).

Diese Organe stellen den Untersuchungsorganen auf Anforderung Materialien zu Fragen des Arbeitsschutzes, wie Anweisungen, Richtlinien, Protokolle über Beratungen usw., zur Verfügung, erläutern diese und übergeben ihnen Berichte über eigene Überprüfungen. Die Materialien sind von den Untersuchungsorganen auszuwerten und bei den weiteren Ermittlungen zu berücksichtigen. In die konkreten Ermittlungen können die Funktionäre der wirtschaftsleitenden Organe nur dann einbezogen werden, wenn feststeht, daß sie nicht selbst Pflichtverletzungen begangen haben, die mit dem Ereignis im Zusammenhang stehen. Staatsanwalt und Untersuchungsorgan sind verpflichtet, diese Funktionäre von Gesetzesverletzungen und anderen Mißständen, die die Straftat begünstigten, in Kenntnis zu setzen, damit die Verantwortlichen unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung veranlassen können.

#### Die staatlichen Arbeitsschutzkontrollorgane

Die staatlichen Arbeitsschutzkontrollorgane üben die Kontrolle über ein im Gesetz genau festgelegtes Spe-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. § 29 Abs. 1 Buchst. d ASchVO; § 24 Buchst. d der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 (GBl. II S. 737); § 1 Ziff. 11 der 1. DB zur ASchVO vom 4. Februar 1963 (GBl. n S. 95); § 2 Abs. 3 VO über die Oberste Bergbehörde vom 12. Mai 1960 (GBl. I S. 386) i. d. F. der VO vom 12. April 1962 (GBl. II S. 275).

<sup>2</sup> Vgl. z. B. § 32 ASchVO; § 28 der 3. DVO zum LPG-Gesetz; § 15 VO über die Oberste Bergbehörde. Vgl. auch den in diesem Heft abgedruckten Beitrag von Etzold, Wittenbeck.

<sup>3</sup> Vgl. die in diesem Heft abgedruckten Beiträge von Griebel und Pompoes sowie Etzold/Wittenbeck, „Die Aufgaben des Gerichts bei der Beweisführung im Strafprozeß“, NJ 1965 S. 37 ff., in dem sie u. a. auf das in diesem Heft auszugsweise abgedruckte Urteil des Obersten Gerichts vom 25. Juni 1964 — 2 ust 15/64 — eingehen.

<sup>4</sup> vgl. Heinig/Simon, „Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane durch den Staatsanwalt bei der Untersuchung strafbarer Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen“, NJ 1964 S. 711.